



# Gasttaxenreglement

vom 4. Februar 2014

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>
Zweck .....	1
Vollzug .....	2
Begriffe .....	3
Taxpflicht	
a) Grundsatz .....	4
b) Ausnahmen .....	5
c) Befreiung im Einzelfall .....	6
Objekt	
a) Einzeltaxe .....	7
b) Pauschaltaxe .....	8
Bemessung .....	9
Pflichten des Beherbergers .....	10
Ermessensveranlagung .....	11
Kontrolle und Meldepflicht .....	12
Fälligkeit .....	13
Verzugs- und Vergütungszins .....	14
Strafbestimmung .....	15
Rechtsschutz .....	16
Ausführungsverordnung .....	17
Schlussbestimmung .....	18

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995<sup>1</sup> und Art. 35 Gemeindeordnung der Stadt Rorschach vom 29. März 2011 als Reglement<sup>2</sup>:

### **Art. 1**

#### *Zweck*

Die Stadt Rorschach erhebt eine Gasttaxe.

Der Ertrag der Gasttaxe wird nach Art. 16 Abs. 2 des Tourismusgesetzes zur Finanzierung der Aufgaben verwendet, die „St. Gallen-Bodensee Tourismus“ im Auftrag der Stadt Rorschach zu Gunsten der Gäste erfüllt.

### **Art. 2**

#### *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglementes ist dem Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus übertragen.

Er führt über die Gasttaxen gesondert Buch und legt dem Stadtrat die Rechnung jeweils vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die rechtskräftigen Verfügungen des Vereins St. Gallen-Bodensee Tourismus gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

### **Art. 3**

#### *Begriffe*

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Gast:  
Jede natürliche Person, die in der Stadt Rorschach übernachtet und die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, jedoch in der Stadt Rorschach weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Wochenaufenthalt begründet hat.
- b) Beherberger:  
Jede Person, die einem Gast gegen Entgelt Gelegenheit zur Übernachtung gibt.
- c) Dauermiete:  
Mietverhältnis von mehr als sechs Monaten.

### **Art. 4**

#### *Taxpflicht*

##### *a) Grundsatz*

Jeder Gast entrichtet eine Gasttaxe.

Grundeigentum nach Art. 655 ZGB in der Stadt Rorschach begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

---

<sup>1</sup> sGS 575.1, abgekürzt TouG

<sup>2</sup> Vom Stadtrat erlassen am 4. Februar 2014; nach unbenützter Referendumsfrist vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtsgültig geworden am 27. März 2014; in Kraft ab 1. Mai 2014.

**Art. 5***b) Ausnahmen*

Von der Gasttaxenpflicht sind ausgenommen:

- a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Stadt Rorschach Wohnsitz oder Wochenaufenthalt haben;
- c) Personen, die sich in der Stadt Rorschach zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes während mindestens drei Wochen aufhalten;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht in der Stadt Rorschach aufhalten;
- e) Patienten von Spitälern, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Stadt Rorschach, die wegen ihres Gesundheitszustandes das touristische Angebot nicht benützen können.

**Art. 6***c) Befreiung im Einzelfall*

Der Stadtrat kann im Einzelfall Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gasttaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

**Art. 7***Objekt**a) Einzeltaxe*

Die Gasttaxe wird pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

**Art. 8***b) Pauschaltaxe*

Gasttaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Häusern, Wohnungen oder anderen Übernachtungsmöglichkeiten wie Wohnwagen, Wohnmobile, Booten mit Schlafplätzen usw. können für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste die Gasttaxen in Form einer Jahrespauschale entrichten.

Mit andern Beherbergern kann eine Jahrespauschale vereinbart werden, namentlich wenn nur wenige taxpflichtige Gäste beherbergt werden.

**Art. 9***Bemessung*

Der Stadtrat legt die Gasttaxen in einem separaten Tarif fest, wobei folgender Rahmen gilt:

Die Einzelgasttaxe beträgt für:

- |    |   |         |      |
|----|---|---------|------|
| a) | Hotels, hotelähnliche Unterkünfte, Kurhäuser                                  | bis Fr. | 4.-- |
| b) | Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Gruppenunterkünfte, Zelte, Wohnwagen, Boote | bis Fr. | 2.-- |

Die Pauschalgestaxe beträgt im Fall von Art. 8:	
pro Bett und Jahr	bis Fr. 50.--
pro Boot mit Schlafplätzen und Jahr	bis Fr. 100.--
maximal pro Haus, Wohnung, Übernachtungsgelegenheit pro Jahr	bis Fr. 200.--

**Art. 10***Pflichten des Beherbergers*

Der Beherberger stellt die Gasttaxe dem Gast in Rechnung und bezieht sie.

Er entrichtet sie dem Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus.

Er haftet solidarisch für geschuldete Gasttaxen.

Die Pflichten des Beherbergers obliegen sachgemäss auch dem Gast, der eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden oder einen Hafenplatz zu Übernachtungszwecken verwendet.

*Ermessensveranlagung***Art. 11**

Die Gasttaxe wird vom Beherberger aufgrund einer Ermessensveranlagung bezogen, wenn dieser seine Mitwirkungspflicht trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

**Art. 12***Kontrolle und Meldepflicht*

Der Beherberger verwendet zur Kontrolle der Gasttaxenpflicht die monatliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik (Tourismusstatistik) und den Anhang des Vereins St. Gallen-Bodensee Tourismus.

Der Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus ist berechtigt, die für die Erhebung der Gasttaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er unterliegt der Schweigepflicht.

Der Beherberger erteilt die gewünschten Auskünfte und weist die verlangten Unterlagen vor.

Der Beherberger meldet dem Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus die erstmalige Benützung eines Objekts zur Beherbergung von Gästen unaufgefordert innert 8 Tagen.

**Art. 13***Fälligkeit*

Die Einzelgestaxen werden dem Beherberger vom Verein St. Gallen-Bodensee Tourismus monatlich in Rechnung gestellt.

Die Pauschalgestaxe wird zu Beginn der Bezugsperiode in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden innert 30 Tagen fällig.

#### **Art. 14**

*Verzugs- und Vergütungszins*

Für Gasttaxen, die nicht innert der Zahlungsfristen bezahlt werden, ist ein Verzugszins zu entrichten. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den für die kantonalen Steuern geltenden Ansätzen.

#### **Art. 15**

*Strafbestimmung*

Wer diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, namentlich die ihm als Beherberger obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

#### **Art. 16**

*Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen des Vereins St. Gallen-Bodensee Tourismus kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Stadtrat Rorschach erhoben werden.

#### **Art. 17**

*Ausführungsverordnung*

Der Stadtrat kann eine Ausführungsverordnung zu diesem Reglement erlassen.

#### **Art. 18**

*Schlussbestimmung*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird mit Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement rechtsgültig<sup>1</sup>.

Das Kurtaxenreglement vom 12. November 1986 samt Nachträgen wird aufgehoben.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

---

<sup>1</sup> Art. 17 Abs. 2 TouG